

**Steigerungsbedingungen für die Verwertung von beweglichen Sachen vom  
Freitag, 2. Mai 2025, 16.00 Uhr, in der Halle der Häfeli Logistik und Transporte AG,  
Birrfeldstrasse 35, 5507 Mellingen**

Öffentliche Versteigerung gemäss Art. 125 – Art. 129 SchKG:

Eingelagerter Hausrat eines 8-Personen-Haushaltes (6 Kinder, 2 Erwachsene) im Umfang von 45 Euro-Paletten, plus 12 Corletten blau, plus 2 Spezial-Gebinde mit Überlänge, von insgesamt 164 m<sup>3</sup>.  
Sämtliche Gebinde sind verschweisst, im Gesamtwert von ca. Fr. 15'000.00

Es findet eine einmalige Steigerung statt.

1. Der gesamte Hausrat wird der bzw. dem Meistbietenden, nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes erteilt. Die Gebinde werden **nicht** einzeln verkauft.
2. Die Liste der Gegenstände, z.T. auch Fotos, können auf [www.betreibungsamt-ag.ch](http://www.betreibungsamt-ag.ch) eingesehen werden. Eine Besichtigung vor Ort ist nicht vorgesehen, da die Gegenstände seit 05.10.2021 gut verpackt und eingeschweisst sind.
3. Die Angebote haben in Schweizer Franken zu erfolgen, es besteht kein Mindestangebot. Es werden nur Angebote berücksichtigt, welche das vorherige Gebot um mindestens Fr. 10.00 übersteigen.
4. Der Zuschlag erfolgt unter der Bedingung, dass der Ersteigerer den Zuschlagspreis sofort bar bezahlt und den Nachweis des **sofortigen** Abtransportes erbringt.  
Die Ersteigerin, bzw. der Ersteigerer hat die ersteigerten Gegenstände **sofort** nach Schluss der Steigerung in Besitz zu nehmen und **wegzuschaffen**. Für jeden nach dem Zuschlag entstehenden Schaden wird die Haftung abgelehnt.
5. Die Ersteigerin, bzw. der Ersteigerer hat auf Verlangen ihren bzw. seinen Namen und die genaue Wohnadresse anzugeben.
6. Bezahlt die Ersteigerin, bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort in bar, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin oder der erste Ersteigerer haftet für einen allfälligen Ausfall.
7. Ohne anderweitige Erklärung des Gantleiters ist jede Gewährleistung und Nachwährschaft wegbedungen. Insbesondere entfällt jede Garantie über den Bestand, Umfang und Einbringlichkeit von Forderungen und Rechten.
8. Eine Verrechnung kann nicht geltend gemacht werden.

9. Das Betreibungsamt Mellingen-Wohlenschwil macht die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, den Schuldner und die Erwerberin bzw. den Erwerber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass gemäss Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Mehrwertsteuer, das Betreibungsamt Mellingen-Wohlenschwil für die öffentliche Versteigerung und in einer Zwangsverwertung veräusserte Gegenstände nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

**10. Die ersteigerten Gegenstände müssen innerhalb 5 Werktagen abgeholt werden.**

**Ein entsprechender Lagerschein muss zwingend nach der Versteigerung vom Käufer und Lagerhalter unterschrieben werden, gemäss Allgemeinen Lagerbedingungen der Fachgruppe Möbeltransporte des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG, Art. 9.**

Mellingen, 28.03.2025

Betreibungsamt Mellingen-Wohlenschwil